Beiträge zur Stellung des Kommanditisten in der Praxis

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Wilhelm Sommerlad
Gerichtsreferendar in Halle

Referent: Professor Dr. von Gierke

A u s z u g

Halle (Saale)
1925

§ 1.

Gesetz und Praxis bei der Kommanditgesellschaft.

Zwei grundlegende Gedanken beherrschen die Regelung der Stellung des Kommanditisten durch das Gesetz: Es ist zu unterscheiden das Außenverhältnis und das Innenverhältnis. In ersterem herrscht jus cogens, in letzterem jus dispositivum. Aufgabe der Darstellung soll es sein, festzustellen, wie das jus cogens im Leben des Gesellschaftsvertrages in Erscheinung tritt, und wie die dispositive Regelung von der Praxis benutzt worden ist. Dazu waren die einzelnen Faktoren, die die Stellung des Kommanditisten beeinflussen, zu untersuchen.

§ 2.

Geschichte der vorliegenden Verträge.

Drei Verträge aus der Praxis dienen als Grundlage der Untersuchung, die in den Anlagen beigefügt sind. Sie stammen aus den Jahren 1885, 1906 und 1920.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

§ 3.

Gesetzliche Regelung der Einlage.

Einlage bedeutet die Dotierung des Gesellschaftsfonds mit Vermögenswerten seitens eines Gesellschafters. Zu unterscheiden ist die Einlage im Außenverhältnis und im Innenverhältnis. — Die zwei Bedeutungen der Einlage sind: Werbendes Kapital und Haftsumme.

§ 4.

Die Einlage und die Praxis.

Schon zur Zeit des A. D. H. G. B. erscheint eine Einschätzung der Arbeitskraft des Kommanditisten im Vertrage. — Die Verträge bringen eine genaue Regelung der Einlage bis in die Einzelheiten.

§ 5.

Der Anteil an Gewinn und Verlust.

1. Die Lehre von der Bilanz.

Um Gewinn und Verlust festzustellen, ist zunächst Inventur und Bilanz zu ziehen. Bei der Aufstellung ist zu berücksichtigen: a) Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, die den Gläubigerschutz bezwecken; b) vorsichtige Bewertung zur Erzielung eines stabilen Gewinnes; c) keine allzu große Reserve.

2. Das Kapitalkonto.

Bei der Aufstellung der Bilanz ist zu unterscheiden zwischen Ver-

mögensbestandkonten und Konten des reinen Vermögens. Unter letzteren erscheint das Kapitalkonto des Kommanditisten.

3. Verlust- und Gewinnkonto.

Als Konto des reinen Vermögens kommt weiterhin das Verlust- und Gewinnkonto in Betracht. Es dient der Erfolgsermittlung des Geschäfts.

4. Die eigentliche Beteilung.

Die Feststellung von Gewinn und Verlust erfolgt jährlich nach den Regeln der O. H. G., besonders normiert ist aber die rechnungsmäßige Verteilung von Gewinn und Verlust unter den Gesellschaftern. Die bestrittene Frage des Passivsaldos für den Kommanditisten ist mit der herrschenden Meinung zu bejahen.

5. Die Regelung in der Praxis.

Die Praxis hat vertraglich die strittigen Fragen des Anteils an Gewinn und Verlust und der Bewertung bei der Bilanz und Inventur geregelt.

§ 6.

Das Recht auf Geldentnahme.

Der Kommanditist kann sich im Gesellschaftsvertrage das Recht ausbedingen, seinen Kapitalanteil durch jährliche Entnahme von 4 % zu schwächen. Da die Vorschrift über die Befreiung von der Rückzahlungspflicht des im guten Glauben bezogenen Gewinnes unter den Vorschriften über die Stellung des Kommanditisten zu den Gläubigern steht, ist die Frage, ob diese Vorschrift sich auch auf das Innenverhältnis der Gesellschaft erstreckt, zu verneinen.

§ 7.

Der Kommanditist und die Konkurrenzklausel.

Nach dispositivem Recht trifft den Kommanditisten keine Treuverpflichtung. Auch hier sind vertragsmäßige Beschränkungen möglich. Diese finden sich in der Praxis häufig, z. B. bei Beteiligung an der Geschäftsführung und bei jugendlichen Kommanditisten, die noch keinen Lebensberuf haben.

§ 8.

Der Kommanditist und die Geschäftsführung.

Der Kommanditist kann vertraglich mit der Geschäftsführung beauftragt sein. — Gegenüber dem geschäftsführenden Gesellschafter ist nach der einen Ansicht die positive Zustimmung des Kommanditisten für Handlungen, welche über den gewöhnlichen Handelsbetrieb hinausgehen, nötig, die andere gibt nur ein Widerspruchsrecht. — Der Kommanditist hat außerdem das Recht der papierenen Kontrolle. — Auch in den Verträgen sind die Vorschriften angeführt. Besonders zu erwähnen ist das Recht auf Vorlegung eines Geschäftsberichtes.

§ 9.

Die Stellung Minderjähriger und der Ehefrau als Kommanditisten.

Zum Abschluß eines Kommanditvertrages bedarf der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen nur dann der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, wenn dieser die Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters erhalten soll. — Der Erwerb der Ehefrau aus dem Kommanditvertrag wird nicht Vorbehaltsgut. Die vorliegenden Verträge beschäftigen sich besonders eingehend mit diesen Fragen.

§ 10.

Besondere Bestimmungen der vorliegenden Verträge.

Besondere Bestimmungen der vorliegenden Vorträge sind: a) der Spezialreservefonds, b) die Präzipua der Gesellschafter, c) die Gehaltsbestimmungen, die Aufwandsentschädigung und Tantiemen.

§ 11.

Die Stellung des Kommanditisten in der Praxis, bei Tod, Konkurs und beim Ausscheiden.

Der Tod des Kommanditisten ist kein Auflösungsgrund, wohl aber der Konkurs bei fehlender ausdrücklicher Regelung. Das Ausscheiden des Kommanditisten ist ebenso wie bei der O. H. G. geregelt. Einen Überblick über die vermögensrechtliche Bedeutung der gesetzlichen Bestimmungen ergibt erst die Betrachtung der Verträge.

§ 12.

Die Kaufmannseigenschaft des Kommanditisten in der Praxis.

Die Frage der Kaufmannseigenschaft des Kommanditisten ist in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre dahin zu entscheiden, daß der Kommanditist ein allerdings in vielen Beziehungen in seinen Rechten und Pflichten beschränkter Kaufmann ist.

§ 13.

Die Erscheinungsformen der Kommanditgesellschaft und die Stellung des Kommanditisten.

Erscheinungsformen der Kommanditgesellschaft sind: 1. die Kommanditgesellschaft, die im Innenverhältnis so aufgebaut ist, als ob eine G. m. b. H. vorläge, 2. die „G. m. b. H. und Co.“, 3. die Kommanditgesellschaft zu Sanierungszwecken, 4. die Kommanditgesellschaft als Gesellschaftsform von Kartellen.